



**Gemeinde Döttingen**

# **REGLEMENT**

## über den Mehrwertausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertab- gabereglement, MWAR) der Gemeinde Döttingen

Stand 12. Juni 2024

Gestützt auf § 28a ff. des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Bau- gesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Döttingen

## **§ 1 Mehrwertabgabe bei Einzonungen und gleichwertigen Umzonungen**

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen und gleichwertigen Umzonungen richtet sich nach § 28a Abs. 1 BauG. Der Abgabesatz gemäss § 28a Abs. 2 BauG wird auf 30% festgelegt.

## **§ 2 Vertraglicher Ausgleich anderer Planungsvorteile**

<sup>1</sup> Der vertragliche Ausgleich anderer Planungsvorteile erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) und § 28a Abs. 2 BauG. Der Abgabesatz beträgt in der Regel 30%.

<sup>2</sup> Der Ausgleich ist zu leisten, insbesondere bei:

- a) Auf- und übrigen Umzonungen
- b) Spezialzonen gemäss Art. 16a Abs. 3 und Art. 18 RPG

## **§ 3 Spezialfonds**

<sup>1</sup> Die Erträge der Mehrwertabgabe sowie die monetären Erträge des vertraglichen Aus- gleichs anderer Planungsvorteile werden in einen Spezialfonds einbezahlt.

<sup>2</sup> Die Spezialfonds wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

## **§ 4 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Spezialfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung der Einwohnergemeinde Döttingen verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockter Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Umfeld verbessern;
- b) Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitäre Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c) die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünungen, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser;
- d) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- e) Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere für Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit, Sport und Klima oder Wirtschaft;
- f) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studien- verfahren, Testplanungen oder Wettbewerbe.

<sup>2</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe werden dem Spezialfonds belastet.

## **§ 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden.

<sup>2</sup> Eine Fondsentnahme darf nur bewilligt werden, wenn der Fondsbestand ausreichend ist.

## **§ 6 Genehmigung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Pro Projekt kann maximal ein Betrag von Fr. 250'000.00 ausgerichtet werden.

## **§ 7 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Voraussetzung ist, dass verfügte Bedingungen und Auflagen eingehalten sind.

## **§ 8 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Einmal pro Jahr (in der Regel Sommergemeindeversammlung) wird im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand erstattet.

## **§ 9 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Der Spezialfonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Döttingen geführt.

## **§ 10 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Spezialfonds wird nach Aufhebung der Mehrwertausgleichspflicht gemäss § 28a BauG und Verbrauch der Fondsgelder aufgelöst.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Döttingen in Kraft.

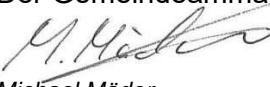
<sup>2</sup> Von der Einwohnergemeindeversammlung Döttingen beschlossen am 12. Juni 2024.

*Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 16. Juli 2024 in Kraft getreten.*

5312 Döttingen, 12. Juni 2024

**GEMEINDERAT DÖTTINGEN**

Der Gemeindeammann:

  
Michael Mäder

Der Gemeindeschreiber:

  
Mike Burger